



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2026 Nr. 169

29. April 2026

Vollzug des Bayerischen Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes (BaySozBAG); Prüfung des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ der Hochschule Landshut

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

vom 13. April 2026, Az. IV4/6521-1/956

Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales erlässt auf Grundlage des Art. 1 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Sozialberufe-Anerkennungsgesetz (BaySozBAG) vom 24. Juli 2013 (GVBl. S. 439, BayRS 800-21-3-A), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 21. November 2025 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende unbefristete

Allgemeinverfügung

1. Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ der Hochschule Landshut erfüllt die Voraussetzungen nach Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BaySozBAG.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt zum 1. Mai 2026 in Kraft. Die bisherige Allgemeinverfügung vom 14. April 2021 tritt mit Ablauf des 30. April 2026 außer Kraft.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt, solange der unter Nr. 1 genannte Studiengang akkreditiert ist. Über den Abschluss jeder Reakkreditierung ist das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales unaufgefordert zu informieren.

Begründung

Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung stellt fest, dass der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ der Hochschule Landshut die Voraussetzungen nach Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BaySozBAG erfüllt. Im Einzelnen handelt es sich um folgenden Studiengang:

- Anbieter des Studiengangs: Hochschule Landshut, Fakultät Soziale Arbeit
- Studienstandort: Landshut
- Bezeichnung des Studiengangs: Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“
- Abschlussgrad: Bachelor of Arts (B.A.)
- Zeitpunkt der Aufnahme des Studienbetriebs: Wintersemester 2006/2007
- Regelstudienzeit: sieben Semester, gemäß § 4 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ an der Hochschule für angewandte Wissenschaften
- Anzahl Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS): 210

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ der Hochschule Landshut wurde gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Sozial- und Kindheitspädagogengesetzes (AVBaySozKiPädG) insbesondere mit folgenden relevanten Unterlagen dokumentiert:

- a) Grunddaten des Studiengangs,
- b) Beschreibung der Qualifikationsziele und des Studiengangskonzepts,

- c) Musterstudienplan,
- d) Angaben zum Anforderungsprofil der Hochschule an die Lehrenden und
- e) Angaben zur personellen und sachlichen Ausstattung sowie zu der Studien- und Prüfungsordnung, dem Modulhandbuch, der Arbeitsbelastungsberechnung und Regelungen für die Absolvierung des Praktikumssemesters.

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ der Hochschule Landshut erfüllt die in Art. 1 Abs. 2 BaySozBAG genannten Voraussetzungen.

Insgesamt 32 Module, einschließlich Wahlpflichtmodule, Transfermodule, Methodenmodule, Praktikumsabschnitte und der Bachelorarbeit, vermitteln den Studierenden die für die Tätigkeit als staatlich anerkannte Sozialpädagogin beziehungsweise staatlich anerkannter Sozialpädagoge erforderlichen Kompetenzen im Sinne des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BaySozBAG.

Bei der Studienprogrammentwicklung wird auf die Anforderungen der Berufspraxis Rücksicht genommen. Durch die Qualifikation der hauptamtlich Lehrenden und der Lehrbeauftragten ist die für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften typische Theorie-Praxis-Verbindung erkennbar.

Die im Modulhandbuch enthaltene Modulübersicht lässt Art und Umfang der Module und die Verteilung der Module auf die einzelnen Semester erkennen. Die Angaben zum Anforderungsprofil der Hochschule Landshut an die Lehrenden entsprechen den für die Praxis relevanten Kenntnissen und Fähigkeiten sowie den Bezügen zu den relevanten Arbeitsfeldern, die praxisgerecht und im notwendigen Umfang vermittelt werden.

Neben den geforderten Qualifikationszielen umfasst der Studiengang eine Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern und Praxisanteile von mindestens 100 Tagen und erfüllt somit die Voraussetzungen gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 BaySozBAG.

Laut Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung tritt diese Allgemeinverfügung am 1. Mai 2026 in Kraft. Die bisherige Allgemeinverfügung vom 14. April 2021 tritt mit Ablauf des 30. April 2026 außer Kraft.

Laut Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung gilt die Feststellung nach Art. 1 Abs. 2 BaySozBAG, solange der Studiengang akkreditiert ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form* Klage erhoben werden. Die Klage ist an das Verwaltungsgericht zu richten, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

- Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Oberbayern** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz in **Regierungsbezirken Niederbayern und Oberpfalz** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

- Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Oberfranken** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

- Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Mittelfranken** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Post- und Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

- Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Unterfranken** ist die Klage zu erheben bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg
Post- und Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg
- Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Schwaben** ist die Klage zu erheben bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg
- Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz **außerhalb Bayerns** ist die Klage zu erheben bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

*Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 1. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.

Andreas Holste
Ministerialrat

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München
Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München
Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ii@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.